

# Entwurf

vom 10.06.2009

## Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds

### Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen

vom ...

#### 1. Förderziel

Der Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

#### 2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere

- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung regenerativer Energien (z. B. solarthermische oder photovoltaische Anlagen),
- Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur rationellen Energienutzung und
- zur Einsparung von Energie sowie
- Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen.

#### 3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten. Personal-, Verwaltungs-, Folge- und andere Kosten sind in der Regel von der Antragstellerin oder vom Antragsteller als Eigenleistung zu erbringen.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme. Die derzeitigen Fördersatzes betragen bei solarthermischen Anlagen je nach Kolleortyp pauschal

400,00 EUR bei Flachkollektoren,  
500,00 EUR bei Röhrenkollektoren.

Bei Photovoltaik-Anlagen beträgt die Förderung 200,00 EUR pro kWp. Die Förderung ist auf die ersten 6 kWp pro Anlagenstandort begrenzt.

Pauschal mit 500,00 EUR werden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW) gefördert.

Andere Fördermittel, die beantragt werden, sind zu deklarieren.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds angerechnet werden. Die gesamte Förderung darf die Höhe der zuschussfähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

#### 4. Zuschussberechtigte

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn und in den Gemeindegebieten Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt von

- Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts,
- eingetragenen Vereinen,
- natürlichen und juristischen Personen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Eine Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Klimaschutzfonds erfolgt jeweils nur, wenn die jeweiligen Gemeinden bis zum 31.03. Mittel in den Klimaschutzfonds eingezahlt haben. Der Anteil beträgt 0,50 EUR pro Einwohnerin und Einwohner.

## 5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- 5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- 5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.
- 5.3 Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen mit einer Abweichung von max. 45° von der Südausrichtung, jeweils bei einer Neigung der Module von 15° bis 60°. Eine weitestgehende Verschattungsfreiheit muss gewährleistet sein.
- 5.4 Gefördert werden solarthermische Anlagen, die einen Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes aufweisen. Eine entsprechende Erklärung zur Auslegung der Anlage durch den Installationsbetrieb oder Hersteller sollte von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegt werden.

## 6. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden. Dazu gehören z. B. die Erstellung einer „Energiediagnose“ durch die Energieberatung der Stadtwerke Elmshorn vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z. B. Projektgruppen).

## 7. Antragstellung

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle „Klimaschutzfonds“, Amt für Stadtentwicklung, Postf. 11 03, 25333 Elmshorn, zu stellen.
- 7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:
  - Beschreibung der Maßnahme,
  - Lageplan in geeignetem Maßstab,
  - Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,

- schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist, sowie
- Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote.

## 8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Geschäftsstelle.
- 8.2 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Beirat vor. Der Beirat befindet über die Bewilligung und die Höhe der Förderung. Das Ergebnis der Entscheidung des Beirates wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Elmshorn im Sinne des § 3 der Satzung Klimaschutzfonds vorgelegt. Die Geschäftsstelle stellt einen Bewilligungsbescheid aus.
- 8.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Geschäftsstelle überwacht werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 8.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.
- 8.5 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung.
- 8.6 Abschlagszahlungen sind auf Grundlage der vorgelegten Rechnungen möglich.
- 8.7 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Elmshorn, ...

Freudenhammer  
Vorsitzender